
Carsten Gennerich | Mirjam Zimmermann

ABMELDUNG VOM RELIGIONSUNTERRICHT

STATISTIKEN, EMPIRISCHE ANALYSEN,
DIDAKTISCHE PERSPEKTIVEN



ABMELDUNG VOM RELIGIONSUNTERRICHT

Carsten Gennerich | Mirjam Zimmermann

ABMELDUNG VOM RELIGIONSUNTERRICHT

STATISTIKEN, EMPIRISCHE ANALYSEN,
DIDAKTISCHE PERSPEKTIVEN



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig



Carsten Gennerich, Dr. theol., Jahrgang 1969, studierte Theologie und Psychologie in Göttingen. Als Professor für Religions- und Gemeindepädagogik unterrichtet und forscht er an der Ev. Hochschule Darmstadt. Gennerich ist Mitglied der GwR (Gesellschaft für wissenschaftliche Religionspädagogik) und ISREV (International Seminar on Religious Education and Values).



Mirjam Zimmermann, Dr. theol., Jahrgang 1969, studierte Theologie, Germanistik und Politikwissenschaft in Bamberg, Bonn, Santiago de Chile und Heidelberg. Sie war Lehrerin für Deutsch/DaF und Evangelische Religion, Fachleiterin für Pädagogik und Deutsch. Seit 2011 ist sie als Professorin an der Universität Siegen tätig. Sie ist Mitglied der GwR (Gesellschaft für wissenschaftliche Religionspädagogik) sowie Extern reserch collaborator of the Research Unit of the Faculty of Theology of the North-West University/Potchefstroom (Südafrika).

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig
Printed in Germany · H 7983

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständigem Papier gedruckt.

Cover: Zacharias Bähring, Leipzig
Satz: Carsten Gennerich, Zwischenahn
Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN 978-3-374-04294-4
www.eva-leipzig.de

INHALT

EINLEITUNG.....	8
I. RECHTLICHE SITUATION	II
1. Deutschland.....	11
2. Österreich.....	12
II. VORLIEGENDE UNTERSUCHUNGEN.....	15
1. Norbert Havers: Der Religionsunterricht – Analyse eines unbeliebten Faches (1970/1972).....	15
2. Ingeborg Verweijen: Der Religionsunterricht aus der Perspektive von ORg-SchülerInnen (1991/1993).....	17
3. Günter Denk/Robert Kissinger/Georg Wagner: LehrerInnen ohne Absatzgarantie (1996).....	18
4. Anton A. Bucher: Religionsunterricht: Besser als sein Ruf? (1996)	22
5. Anton A. Bucher: Ethikunterricht in Österreich (2001).....	22
6. Georg Ritzer: Reli oder Kaffeehaus (2003).....	23
7. Zusammenfassende Darstellung – Arbeitsperspektiven	28
III. STATISTISCHE AUSWERTUNG ZUR ABMELDUNG AUS DEM UND ZUR TEILNAHME AM RELIGIONSUNTERRICHT.....	30
1. Abmeldungen in Baden-Württemberg, Hessen, Bayern und Nordrhein-Westfalen	31
1.1 Baden-Württemberg	31
1.1.1 Abmeldungen vom evangelischen Religionsunterricht in Baden-Württemberg.....	33
1.1.2 Abmeldungen nach Jahrgangsstufen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	35

1.2	Hessen.....	37
1.2.1	Abmeldungen von allen Religionsunterrichten in Hessen.....	38
1.2.2	Teilnehmerquoten an Religions- und Weltanschauungsunterrichten in Hessen	40
1.3	Bayern	42
1.4	Nordrhein-Westfalen.....	46
1.4.1	Abmeldungen vom evangelischen Religionsunterricht in NRW	47
1.4.2	Abmeldungen nach Jahrgangsstufen und Schularten in NRW	49
1.4.3	Abmeldungen vom katholischen Religionsunterricht in NRW	50
2.	Teilnahme in Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg	52
2.1	Rheinland-Pfalz.....	54
2.2	Thüringen	55
2.2.1	Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht in Thüringen.....	55
2.2.2	Teilnehmerquoten nach Schularten in Thüringen.....	57
2.3	Sachsen	59
2.3.1	Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht in Sachsen.....	60
2.3.2	Teilnehmerquoten nach Schularten in Sachsen.....	61
2.4	Sachsen-Anhalt	63
2.4.1	Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht in Sachsen-Anhalt.....	63
2.4.2	Teilnehmerquoten nach Schularten in Sachsen-Anhalt.....	65
2.5	Mecklenburg-Vorpommern	67
2.6	Berlin.....	69
2.6.1	Freiwillige Teilnahme am Religions- und Weltanschauungs- unterricht in Berlin	69
2.6.2	Vergleich von Teilnahme und Nicht-Teilnahme am Religions- und Weltanschauungsunterricht in Berlin	71
2.6.3	Teilnehmerquoten am Religions- und Weltanschauungsunterricht nach Schularten in Berlin.....	72
2.7	Brandenburg.....	76
2.7.1	Teilnahme und Befreiung vom LER in Brandenburg.....	77
2.7.2	Teilnahme am evangelischen und katholischen Religionsunterricht in Brandenburg.....	79

3.	Zusammenfassende Ergebnisse.....	81
IV.	DIE FRAGEBOGENSTUDIE	83
1.	Die Schülerstudie.....	83
1.1	Methode.....	83
1.2	Deskriptive Ergebnisse	84
1.3	Wertefeldanalytische Befunde	96
2.	Die Lehrerstudie.....	105
2.1	Methode.....	105
2.2	Deskriptive Ergebnisse	106
2.3	Wertefeldanalytische Befunde	117
V.	RELIGIONSPÄDAGOGISCHE PERSPEKTIVEN.....	124
1.	Abmeldung oder kritische Partizipation: Zwei Optionen angesichts einer fehlenden Passung zwischen Unterricht und Schülern	124
2.	Wer sind die Abmelder? Eine Präzisierung des Problems.....	126
3.	Abmelder erreichen am Beispiel des Themas Sünde.....	131
3.1	Einstellungen zum Thema Sünde	131
3.2	Theologisch-hermeneutische Reflexionen zum Befund.....	134
3.3	Mögliche Lösungen.....	135
3.3.1	Adäquate inhaltliche Zugänge finden	135
3.3.2	Zugang über das Konzept des Theologisierens mit Jugendlichen	136
4.	Ausblick	138
	LITERATURVERZEICHNIS	141

EINLEITUNG

Je nach Schulform und Bundesland melden sich zwischen 0 Prozent (Grundschulen in NRW) und 61 Prozent (Fachoberschulen in Bayern) der Schülerinnen und Schüler¹ vom evangelischen Religionsunterricht ab. Die Schwankungen der Abmeldequoten sind hoch, und vielfach ist es ein erheblicher Anteil evangelischer Schülerinnen und Schüler, der den Religionsunterricht verlässt. Angesichts dieser Situation stellt sich die Forschungsfrage nach einer Beschreibung und aufklärenden Analyse des Teilnahme- bzw. Abmeldeverhaltens gegenüber dem Religionsunterricht. Dass die Gleichung „Evangelische Schülerinnen und Schüler besuchen den evangelischen Religionsunterricht“ empirisch zu kurz greift, lehnen bereits Einblicke in die Unterrichtswahl an verschiedenen Schulen:

- Erste Schulwoche in einem Gymnasium: Es geht darum, welche Schülerinnen und Schüler der achten Klassen an welchem Religionsunterricht teilnehmen. Die Direktorin schlägt vor, dass die Lehrenden mit allen Schülerinnen und Schülern in die Aula gehen und die Lehrerinnen und Lehrer dort ihren Unterricht (katholisch, evangelisch und praktische Philosophie) vorstellen. Danach können sich die Schülerinnen und Schüler entscheiden und mit dem entsprechenden „Wahl-Kollegen“ in die Klasse gehen.
- In einer anderen Schule wird auch gewählt, aber anders: Es werden Wahlzettel verteilt, auf die die Schülerinnen und Schüler eintragen, ob sie am evangelischen, am katholischen oder am Ethikunterricht teilnehmen möchten. Danach werden die Klassen bestimmt, die eigene Konfession spielt keine Rolle.

Der evangelische Religionsunterricht muss hier den Schülerinnen und Schülern als eine freie Wahloption erscheinen. Ob jedoch diese Vorgehensweisen mit der rechtlichen Situation in Deutschland bzw. in Österreich zu vereinbaren sind, wird in Kapitel 1 dargestellt.

¹ Wir bemühen uns um die Verwendung inklusiver Sprache und nutzen daher weitgehend immer beide Geschlechter, außer es beeinträchtigt die Lesbarkeit des Textes, dann (insbesondere beim Begriff „Abmelder“) nutzen wir nach Duden das Maskulinum als Typus, der beide Geschlechter umfasst.

Kapitel 2 sondiert dann das Forschungsfeld durch eine Literaturanalyse, in der die bisher vor allem aus Österreich vorliegenden Untersuchungen zum Abmeldeverhalten vorgestellt werden.

In Kapitel 3 werden die verfügbaren statistischen Zahlen zum Abmelde- und Teilnahmeverhalten in verschiedenen Bundesländern zusammengetragen. Es wird dargestellt, wie viele Schülerinnen und Schüler sich in welchem Alter abmelden bzw. wie hoch der Anteil derer ist, die am Religionsunterricht teilnehmen, u.a. im Vergleich zur prozentualen Kirchenmitgliedschaft im Bundesland.

In Kapitel 4 präsentieren wir die Ergebnisse zweier eigener Fragebogenstudien. Uns hat interessiert, wie der Usus der Abmeldung in den befragten Schulen geregelt ist und was die Gründe bzw. Auslöser waren, wenn Schülerinnen und Schüler entscheiden, dass sie nicht weiter am Religionsunterricht teilnehmen möchten. Dazu haben wir im Ethikunterricht diejenigen Schülerinnen und Schüler befragt, die von einem Religionsunterricht in einen Ethikunterricht gewechselt sind, um uns ein Bild zu verschaffen, welche Gründe dafür ausschlaggebend waren, welche(r) im Vordergrund stand(en) und welche Schülertypen welche Art von Gründen angeben.

In einer zweiten Befragung haben wir Lehrerinnen und Lehrer zu ihrer Perspektive befragt. Bei Fortbildungen haben wir erlebt, dass Abmeldungen für sie eine Belastung darstellen und zu Selbstzweifeln führen: Warum hat der Schüler bzw. die Schülerin das gemacht? Lag es an meinem Unterricht oder vielleicht sogar an meiner Person? Der Fragebogen erkundet angelehnt an die Schülerfragen, wie Lehrerinnen und Lehrer dieses Abmelde-Phänomen persönlich einschätzen und welche Gründe sie für Abmeldungen verantwortlich machen. Die Ergebnisse werden ebenfalls in Kapitel 4 vorgestellt.

Im abschließenden Kapitel 5 soll dann versucht werden, konstruktive didaktische Perspektiven aus den Ergebnissen abzuleiten. Dabei sollen zwei Wege gegangen werden:

(1) Ausgehend von der Entdeckung, dass eine spezifische Gruppe von Schülerinnen und Schülern sich vom Religionsunterricht aus benennbaren *inhaltlich-thematischen Gründen* abmeldet, wird aufgezeigt, wie die Situation der Lernenden theologisch und didaktisch adressiert werden kann. Es wird dargelegt, dass die Abmeldung nicht zwangsläufig ist, sondern dass auch Schülerinnen und Schüler, die dem Religionsunterricht kritisch gegenüber stehen, zu einer *kritischen Partizipation* am Unterricht ermutigt werden können. Wir werden den Versuch unternehmen zu beschreiben, warum vielleicht inhaltliche Engführungen in der Behandlung theologischer Fragen (hier exemplarisch am Thema Sünde entfaltet) dafür verantwortlich sind, dass dieser Typus von Schülerinnen und Schülern den Religionsunterricht verlässt.

(2) Schließlich richten wir auch den Blick auf die Grenzen von Lehrerinnen und Lehrern, einen Unterricht zu gestalten, an dem alle partizipieren können. Wir rufen in Erinnerung, dass der Wunsch, die eigene Religion au-

thentisch zu vermitteln, Grenzen setzt, die es bei einem gegebenen persönlichen theologischen Profil nicht ermöglichen, benennbare Schülergruppen angemessen zu erreichen. So betrachten wir Abmeldungen nicht als ein Phänomen, das sich grundsätzlich vermeiden ließe.

Wir danken unseren Mitarbeiterinnen, allen voran Helena Schneider, die die Zahlen, die uns die Landesregierungen bzw. die Kirchen geliefert hatten, statistisch vergleichbar aufbereitet und anschaulich in Tabellen und Graphen umgesetzt hat, und Lisa Unruh-Naber, die an unterschiedlicher Stelle beteiligt war. Saskia Flake sind wir für das Korrekturlesen und das Einrichten der Druckvorlage dankbar.

Zu danken ist auch der Evangelischen Hochschule Darmstadt und der Universität Siegen, die durch ihre Mittel den Druck des Buches finanziert haben.

I. RECHTLICHE SITUATION

1. DEUTSCHLAND

Die rechtliche Situation zur Abmeldung vom Religionsunterricht ist in den verschiedenen Bundesländern ähnlich, aber nicht gleich. Deshalb sollen diese hier mit den entsprechenden Gesetzes- und Verordnungstexten aufgeführt werden.

Eine Ausnahme sind die Bundesländer, in denen kein klassisch konfessioneller Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG (konfessioneller Religionsunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach) stattfindet, wie z.B. Hamburg („Religionsunterricht für alle“), Brandenburg („Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ als Fach, das seit August 1996 an den brandenburgischen Schulen schrittweise eingeführt wurde) oder Berlin („Ethikunterricht“ für alle mit der Möglichkeit der Befreiung für die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht).

Grundlage für diesen Sonderstatus bildet die sogenannte Bremer Klausel (Art. 141 GG), wonach in einem Bundesland Art. 7 Abs. 3 GG nicht zur Geltung kommen muss, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Dies war z.B. in Berlin der Fall. Das Schulgesetz vom 26.06.1948 legte fest, dass „Religionsunterricht Angelegenheit der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sei“ und es sich somit um ein freiwilliges Unterrichtsangebot handelte. An dieser Regelung hält das Land bis heute fest. Mit dem Schuljahr 2006/07 wurde in Berlin zusätzlich ab Klassenstufe 7 „Ethik“ als ordentliches Unterrichtsfach eingeführt.

Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist kein „Antrag“, sondern eine „Erklärung“, was bedeutet, dass sie keiner Genehmigung durch die Schule bedarf. Sie entfaltet ihre Wirkung, sobald sie ordnungsgemäß bei der Schule eingereicht worden ist. Je nach Bundesland gibt es dazu unterschiedliche Regelungen. Hier sei beispielhaft die von Baden-Württembergkurz dargestellt, bei der es unterschiedliche Fristen gibt, die bei Wirkung ab dem ersten Schulhalbjahr innerhalb von zwei Wochen nach den Sommerferien, bei Wirkung ab dem zweiten Schulhalbjahr spätestens bis zum 14. Februar liegen.²

² Vgl. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Teilnahme am Religionsunterricht“ (Teil A) vom 21.12.2000, in: Amtsblatt Kultus und Unterricht 2001, S. 16.

Bis zum Alter von 14 Jahren ist die Erklärung von den Erziehungsberechtigten (Unterschrift ist von beiden nötig) abzugeben. Da die Eltern ab dem 12. Lebensjahr nur mit Zustimmung des Kindes entscheiden dürfen, muss dessen Unterschrift ebenfalls enthalten sein. In Baden-Württemberg kann zudem nun die Schulleitung Schülerinnen und Schüler zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr zu einer persönlichen Erklärung vorladen, die juristisch nur wirksam ist, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden. Das steht eigentlich im Widerspruch zu Grundgesetz und Landesverfassung. Pragmatisch wird dem Folge geleistet, indem in der Abmeldung „aus Glaubens- und Gewissensgründen“ eingetragen wird, ohne diese auszuführen. Der Schule ist es ausdrücklich untersagt, diese zu überprüfen oder anderweitig Druck auszuüben.

Bei Schülerinnen und Schülern ab dem 18. Lebensjahr reicht eine Abmeldung ohne Glaubens- und Gewissensgründe. Einige wenige Schülerinnen und Schüler wählen den Weg über den Kirchenaustritt, den Jugendliche ab 14 Jahren selbst gehen können. Der Austritt muss beim Standesamt persönlich oder durch notarielle Erklärung angezeigt werden und wird von dort der Kirchengemeinde mitgeteilt, ist aber kostenpflichtig.

2. ÖSTERREICH

Die rechtliche Situation des (evangelischen) Religionsunterrichts in Österreich ist im Gegensatz zu der in Frankreich oder England mit der in Deutschland vergleichbar. „Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten [Schulen].“³ Eine Ausnahme stellen Berufsschulen dar. An ihnen ist der Religionsunterricht ein „Freigegegenstand“⁴. Verantwortlich für den Religionsunterricht sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften, wobei dem Staat „rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht“⁵ zusteht. 2012 waren es 13 gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften, die für den Religionsunterricht Sorge trugen.

Bei mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern umfasst der Unterricht zwei Wochenstunden. Wenn weniger als zehn Schülerinnen und Schüler teilnehmen, dann wird nur eine Wochenstunde vom Staat bezahlt.⁶ Bei weni-

URL: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2205-1-KM-19830331-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Stand: 23.1.2015).

³ Bundesgesetz vom 13.7.1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz). URL: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009217> (Stand: 23.1.2015).

⁴ Bundesgesetz vom 13.7.1949 (Religionsunterrichtsgesetz).

⁵ Bundesgesetz vom 13.7.1949 (Religionsunterrichtsgesetz).

⁶ Vgl. Sobreira-Majer/Schwarz, 2010, S. 181 u. 183f.

ger als drei Lernenden entfällt der Religionsunterricht, es sei denn die Kirche bzw. die Religionsgemeinschaft bezahlt diesen selbst. In diesem Fall kann er auch mit weniger als drei Schülerinnen und Schülern stattfinden.⁷ Es existieren deshalb auch diverse Kooperationsformen.

Der Religionsunterricht kann aber auch als „Freigegegenstand“ gewählt werden. Das gilt für Schülerinnen und Schüler, die kein religiöses Bekenntnis haben oder deren Religionsbekenntnis (noch) nicht gesetzlich anerkannt ist.⁸ Nehmen diese Personen am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft⁹ teil, werden sie zur Gruppenzahl hinzugezählt. Dafür müssen sie sich innerhalb der ersten Tage nach Schulbeginn durch die Erziehungsberechtigten bzw. ab 14 Jahren selbstständig anmelden. Die jeweils betroffenen Religionslehrkräfte müssen zustimmen.

Wie in Deutschland besteht auch in Österreich die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht. Dies erlaubt das Religionsunterrichtsgesetz § 1 Abs. 2. Demnach können sich Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahrs schriftlich vom Religionsunterricht selbstständig abmelden. Vorher ist die schriftliche Abmeldung durch die Eltern möglich. Sie ist innerhalb der ersten fünf Kalendertage zu Beginn eines Schuljahres durchführbar. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig, und die Abmeldung darf nicht durch „Reklame“, wie zum Beispiel das Verteilen von Abmeldeformularen, beeinflusst werden.¹⁰ Die Schülerinnen und Schüler sollen davor die Möglichkeit gehabt haben, einmal innerhalb der Abmeldefrist probeweise am Religionsunterricht teilzunehmen, um sich über den Religionsunterricht und den Religionslehrer bzw. die Religionslehrerin informieren zu können.¹¹

Die Religionsmündigkeit nach Vollendung des 14. Lebensjahrs entspricht dem deutschen Gesetz über die religiöse Kindererziehung, welches 1939 auch für Österreich gültig wurde und 1945 in den „Rechtsbestand der Republik Österreich“ aufgenommen worden ist. Der große Unterschied zu dem Abmeldeverfahren in Deutschland ist, dass es kein verpflichtendes Alternativfach gibt. Der Ethikunterricht wird an einigen Standorten als „Schulversuch“ in der Sekundarstufe II angeboten. Er ist dann verpflichtend für diejenigen, die sich

⁷ Vgl. Sobreira-Majer/Schwarz, 2010, S. 181.

⁸ Vgl. Sobreira-Majer/Schwarz, 2010, S. 173.

⁹ Religionsunterrichtsgesetz § 2 Abs. 1: „Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch – soweit § 7d nicht anderes bestimmt – das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.“

¹⁰ Vgl. Sobreira-Majer/Schwarz, 2010, S. 178f.

¹¹ Vgl. Sobreira-Majer/Schwarz, 2010, S. 178.

vom Religionsunterricht abmelden. Der Vorschlag, den Unterricht als verpflichtendes Ersatzfach für alle Schulen einzuführen, wird diskutiert.¹²

¹² Vgl. Sobreira-Majer/Schwarz, 2010, S. 179. Eine Kurzzusammenfassung des Schulversuchs in der Auswertung von Anton A. Bucher findet sich unter: URL: <https://www.sbg.ac.at/pth/people/bucher/evaluation.htm> (Stand: 27.4.2015).